



Bernd Reuter

Bäume in der Kulturlandschaft

Ein Handbuch zur Erhaltung
und Gestaltung von Flurgehölzen

 oekom

Bernd Reuter
Bäume in der Kulturlandschaft
Ein Handbuch zur Erhaltung und Gestaltung von Flurgehölzen
ISBN 978-3-96238-009-0
344 Seiten, 14,8 x 21cm, 34,00 Euro
oekom verlag, München 2017
©oekom verlag 2017
www.oekom.de

Kapitel 1

Flurgehölze in der Kulturlandschaft

Gehölzen begegnen wir, sobald wir das Haus verlassen: an der Straße, im Garten oder im Park beim Spaziergang. Bäume und Sträucher sind stille Begleiter im Alltag, die uns kaum auffallen – es sei denn, sie sind plötzlich verschwunden, gefällt, vom Wind umgebrochen oder einer Baugrube gewichen. Dann erst bemerken wir möglicherweise einen Verlust. Bäume sind Lebewesen, aber sie haben uns Menschen gegenüber einen großen Nachteil, für den sie büßen müssen: Sie können nicht ausweichen und sind einmalig und lebenslang an ihren Standort gebunden.

Gehölze haben im Verlauf ihrer Entstehungsgeschichte eine einzigartige Vielfalt in Art und Gestalt entwickelt. Ihre Leistungen im Ökosystem sind für unser Leben unverzichtbar. Sie überleben uns im Normalfall um Jahrzehnte oder Jahrhunderte. Wer sich die Mühe macht, einen Baum zu pflanzen, hat die gleichen Chancen, ihn in voller Größe bewundern zu können, wie ein Dombaumeister, die Glocken seines Bauwerkes läuten zu hören. Für uns bestehen deshalb Pflicht und Verantwortung, einen alten Baum – wie einen Dom – mit Demut und Sorgsamkeit zu betrachten und ihm ebenso zu begegnen. Bäume wie Dome sind das Vermächtnis unserer Vorfahren. Sie zu zerstören ist des Menschen unwürdig. Bäume haben dem Menschenwerk »Dom« eines voraus: Sie wachsen von allein und müssen nicht mühsam und opfervoll erbaut werden. Das aber ist zugleich ihr fürchterlicher Nachteil. Sie sind nichts wert, weil ihr jahrhundertlanges Wachstum nichts gilt und nicht als Wert anerkannt wird.

Dieses Buch soll dazu beitragen, die Werte und Leistungen von Bäumen zu vermitteln und darauf aufmerksam zu machen. Wir müssen wieder lernen, in Gemeinschaft mit der Natur zu leben, ohne sie zu zerstören. Nicht nur die viel bewunderten Altbäume mit ihren archaischen Dimensionen sollten unsere

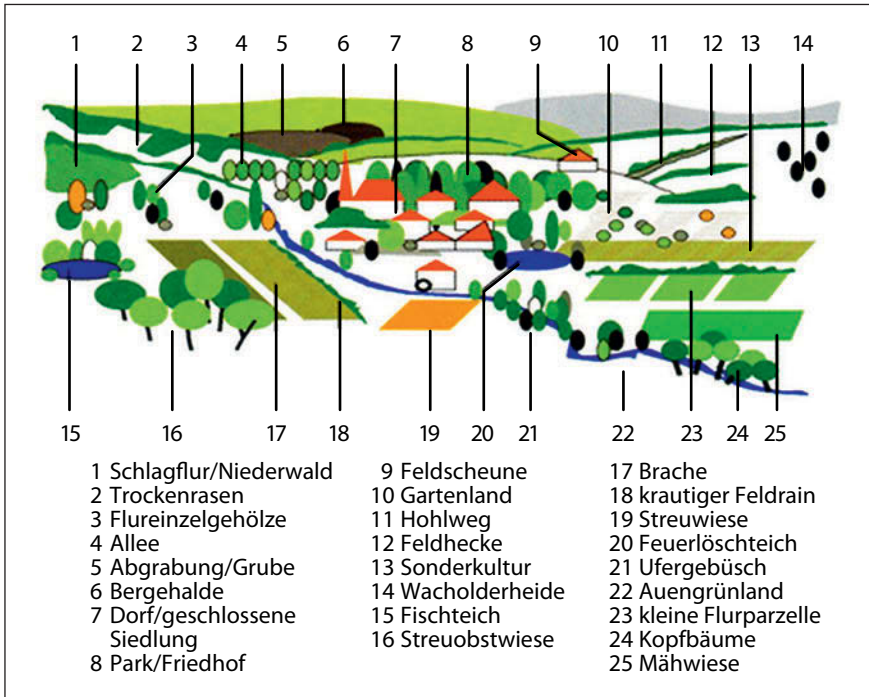


Abbildung 1: Kulturlandschaftliche Elemente eines Dorfes.

Bewunderung hervorrufen – auch die blühenden oder fruchttragenden Sträucher sind für uns ein Geschenk; wir dürfen es kostenlos genießen.

Ohne die permanente kulturelle menschliche Einwirkung auf die Landschaft wären 96 Prozent der Fläche Deutschlands mit Wäldern bedeckt. Sollte die Gesellschaft große Teile des ländlichen Raumes aufgeben, dann werden – wie bestimmte Gebirgslandschaften und periphere Gebiete zeigen – diese Bereiche innerhalb von 15 bis 20 Jahren natürlich durch Wald bedeckt sein. Die Folgen wären erneut eine extreme Verarmung der biotischen Vielfalt, weitgehende Zerstörung der gebauten historischen Werte, der Verfall unwiederbringlicher Zeugen der Kultur und der intelligenten Arbeit unserer Vorfahren und damit vor allem ein Verlust an Identifikation sowie der gewachsenen Infrastruktur. Alle in der Abbildung 1 dargestellten Kulturlandschaftselemente würden über kurz oder lang verschwinden, sobald der Mensch ihre Bewirtschaftung, Pflege und Erhaltung aufgäbe.

1.1 Was verstehen wir unter Flurgehölzen?

Flurgehölze können sowohl spontan auf nicht genutzten oder durch den Menschen gestörten Flächen als auch durch Anpflanzung entstehen. Zu Flurgehölzen existieren viele verschiedene Definitionen und Meinungen, und der Begriff ist sehr unscharf. Uneinigkeit besteht unter den Fachleuten vor allem über die Abgrenzung zur Definition »Wald«.

Der Begriff »Flurgehölze« wird hier für alle Baum- und Strauchbestände außerhalb des Waldes gebraucht, die nicht unter die Definition »Wald« des Grünbuchs der Europäischen Kommission fallen, das heißt kleiner als ein halber Hektar sind, bei denen mindestens zehn Prozent des Bodens von Baumkronen überschirmt (oder gleichwertig bestockt) sind und die Bäume im Reifealter in situ eine Höhe von mindestens fünf Metern erreichen (Europäische Kommission 2010, S. 5). Zu den Flurgehölzen zählt das Grünbuch der EU demnach alle kleineren bestockten Flächen, bei denen entweder fünf bis zehn Prozent des Bodens von Bäumen überschirmt sind – also beschattet werden – oder zehn Prozent des Bodens von Bäumen überschirmt werden und die Bäume im Reifestadium nicht mehr als fünf Meter Höhe erreichen. Im letzteren Fall muss aber gemäß der Definition ein Strauch- bzw. Gebüschbestand vorhanden sein. Flurgehölze umfassen als Oberbegriff alle Gehölze – von den Einzelbäumen in der Landschaft bis zu den flächenhaften Gehölzen.

Eine dementsprechende umfassende Bestimmung hat Eugen Maier (2011, S. 1–4) gegeben, der unter »Flurgehölze« alle Strauch- und Waldflächen außerhalb geschlossener Wälder subsummiert. Sie können als Einzelbäume bzw. Einzelsträucher und in Gruppen auftreten oder linienartige Strukturen aufweisen. Hinsichtlich der Flächengröße zählt er auch Feldgehölze und Restwaldflächen dazu, die kleiner als ein Hektar sind und sich nicht eindeutig bestimmten Wald- oder Forstbiotypen zuordnen lassen. Zu Flurgehölzen wären so zu zählen:

- ◆ flächige Laubgebüsche: von Laubsträuchern geprägte, flächenhafte Gebüsche an unterschiedlichen Standorten;
- ◆ überwiegend hochstämmige Obstbäume auf Grünland, das in der Regel gemäht oder beweidet wird;

- ◆ streifenförmige Obstgehölze (Alleen oder Reihen): streifenförmige Bestände hochstämmiger Obstbäume, die ein- oder beidseitig entlang von Straßen oder Wegen verlaufen;
- ◆ Feldgehölze: von Bäumen geprägte, flächenhafte Gehölze, die meist isoliert in der offenen Agrarflur liegen;
- ◆ Waldmäntel: Gehölzstrukturen im Übergangsbereich zwischen Wald und angrenzenden Flächen mit einem hohen Anteil an Altbäumen;
- ◆ Hecken und Windschutzstreifen: streifenförmige Feldgehölze mit einer Breite von weniger als 20 Metern;
- ◆ Alleen und Baumreihen: linienförmige Baumbestände ohne oder mit Strauchschicht, die ein- oder beidseitig von Straßen und Wegen oder Gewässern oder anderen Linienstrukturen (z. B. Gemarkungsgrenzen, Bahnen/Gleisen) verlaufen;
- ◆ alle Solitärbäume und Baumgruppen: durch Wuchsform, Größe und Alter auffallende Einzelbäume und kleinere Baumgruppen;
- ◆ Kopfbäume und Kopfbaumreihen: Weiden oder Pappeln, die durch periodischen Schnitt eine kopfbaumartige Struktur erhalten;
- ◆ flächige, alte Obstbestände (Streuobstwiesen): flächige Bestände und solche, die an Wegen und Straßen verlaufen;
- ◆ Intensiv-Obstplantagen: intensiv bewirtschaftete Obstbaumbestände.

Nach der Auffassung von Eugen Maier kommen Flurgehölze ebenso in Grünanlagen von Städten und Gemeinden – also entlang von Straßen, Wegen und Bahngleisen (Infrastruktur) – vor, wo sie das Siedlungsgebiet von Städten und Gemeinden bereichern, als auch auf Landwirtschaftsarealen, etwa Weideflächen, steileren Hangflächen bzw. -brüchen oder Grenzertragsböden.

Diese Definition wird hier in großen Teilen mitgetragen. Lediglich die Waldmäntel und die Intensiv-Obstplantagen werden ausgeklammert. Die Waldmäntel stellen kein eigenständiges Kulturlandschaftselement dar, da sie mit einer Seite total an den Wald gebunden sind und somit eine organische sowie ökologische Einheit mit ihm bilden; die Intensiv-Obstplantagen finden wegen ihrer fehlenden positiven ökologischen Funktionswirksamkeit in die-

sem Buch keine Berücksichtigung. Sie sind hochintensive landwirtschaftliche Kulturen und ausschließlich auf Obstertragsmaximierung programmiert. Nur während der Baublüte bieten sie einen landschaftsbildbestimmenden ästhetischen Anblick.

Eine sinnvolle, ökologisch begründete definitorische Abgrenzung zum Wald geben Peter Hentschel et al. (1979, Anlage 1). Danach sind Flurgehölze frei – das heißt nicht umzäunt oder anderweitig unzugänglich eingegrenzt – in der Flur stehende Gehölze von weniger als vier Hektar Flächengröße, die aufgrund ihrer Durchlässigkeit gegenüber den allgemeinen witterungsklimatischen Erscheinungen kein Bestandsklima und damit keine natürliche Eigenregeneration entwickeln. Flurgehölze stehen in der Regel nicht auf grundbuchlich als Wald ausgewiesenen Grundstücken. Flurgehölze sind damit »echte« Kulturlandschaftselemente, da sie in der übergroßen Mehrzahl der Fälle vom wirtschaftenden Menschen bewusst in die Landschaft eingebracht wurden, um bestimmte Aufgaben bzw. Funktionen oder Leistungen zu erfüllen, während demgegenüber der Wald auch ohne menschliche Einwirkung existiert.

Fälschlicherweise werden Flurgehölze und Hecken oftmals begrifflich synonym verwendet. Die Hecke oder der Hag ist eine mittelalterliche Einrichtung. Sie entstand in der Allmendewirtschaft, da man die Gärten und Ackerflächen vor den Übergriffen des bei der Trift ausbrechenden Viehs schützen wollte.

Die wesentlichen Charakteristika von Flurgehölzen definiert Peter Sauer (2006, S. 4) aus heutiger Sicht und unterscheidet dabei ebenfalls »Feldgehölz« von »Feldhecke«. Nach seiner Definition setzen sich Feldgehölze aus Bäumen und Sträuchern und ergänzend aus ein- und mehrjährigen krautigen Pflanzen und Gräsern zusammen. Sie liegen als kleinere, beliebig geformte Flächen inselartig in der landwirtschaftlichen Flur. Der waldartige Innenbereich wird von einer Randzone aus Sträuchern umschlossen. Feldhecken sind ebenfalls aus Bäumen und Sträuchern sowie ergänzend aus ein- und mehrjährigen krautigen Pflanzen und Gräsern aufgebaut. Sie bilden mehr oder weniger durchgehend und linienförmig durch die landwirtschaftliche Flur verlaufende Reihen oder Streifen mit zwei bis zehn Meter Breite am Boden.

Aufgrund ihrer Langlebigkeit und ihres Erscheinungsbildes in der Kulturlandschaft strukturieren Gehölze eine Landschaft wesentlich und tragen zu ihrer charakteristischen Ausprägung bei. Das lässt sie zu Bindungsfaktoren an die Eigenart und Schönheit der Heimat des ländlichen Raumes werden, die

ein Gefühl von Freiheit und Raumweite vermittelt. Deswegen und wegen ihrer Bedeutung als Habitat bzw. als Biotop wurden die Feldhecken, Feldgehölze und Hohlwege durch das Bundesnaturschutzgesetz gesichert.

1.2 *Bäume als Elemente der Kulturlandschaft*

Die Werte der Kulturlandschaft für den Menschen wurden in Europa vor allem durch die Landschaftskonvention von Florenz im Jahr 2000 in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt, und verantwortungsbewusst denkende, zukunftsorientierte Politiker haben diesem Erbe der Menschheit wieder gebührende Aufmerksamkeit zuteilwerden lassen (Dejeant-Pons 2006, S. 13–30). Untersuchungen zur Bedeutung der Kulturlandschaft und ihrer Elemente, zu deren Dokumentation und Erforschung sowie ihrer planerischen Inwertsetzung sind nicht nur ein unmittelbarer Beitrag zur Bewahrung des Erbes, in geeigneter Form aufbereitet und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, stellen sie einen nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor im Rahmen des Tourismus dar.

Die uns derzeit in Mitteleuropa entgegentretende Kulturlandschaft ist aufgrund der Relikte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit eine Landschaft der Ökotope.¹ Diese Grenzen bzw. Übergangssäume zwischen unterschiedlichen Lebensraumstrukturen und unterschiedlichen Nutzungsintensitäten sind weitgehend durch die menschliche Kultivierung und Bewirtschaftung der Landschaft entstanden – sie sind dann anthropogen. Darauf beruhen Artenvielfalt, Schönheit und Eigenart des ländlichen Raums. Derartige Übergangsräume weisen nicht nur eine hohe Besatzdichte mit Individuen einer bestimmten Art auf, wie sie sich zum Beispiel in der Zahl der Vogelbrutpaare pro Kilometer eines Gehölzstreifens ausdrückt, sondern zeichnen sich auch durch eine große Artenvielfalt auf kleinem Raum aus. Diese Besonderheiten von Ökotonen beruhen auf dem unmittelbaren Nebeneinander etwa von Reproduktionshabitaten (z. B. dem Bussardhorst auf einem hohen Baum am Waldrand) und Nahrungsressourcen (dem benachbarten Ackerschlag, auf dem sich die Feldmäuse angesiedelt haben).

¹ Es handelt sich hierbei um ökologisch wirksame Habitatstrukturen, die an der Grenze zweier verschiedener Lebensräume existieren, zum Beispiel zwischen Waldrand bzw. Flurgehölzstreifen und Acker bzw. Weide oder Trift, Ufersituationen (Erlensaum und Fließgewässer, Teich und Schilfgürtel) oder Gebüsch und Staudensaum.

Im Rahmen der Europäischen Landschaftskonvention (2000) bemüht man sich, den Begriff »Landschaft« zu definieren, um eine für alle Beteiligten verbindliche Verständnisbasis zu schaffen. Unter »Landschaft« ist demnach ein Gebiet zu verstehen, dessen Charakter sich dem wahrnehmenden Betrachter als Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder von Menschen beeinflusster Faktoren präsentiert (Dejeant-Pons 2006, S. 13). Diese Definition enthält die Vorstellung, dass sich Landschaften durch das Einwirken natürlicher Kräfte und des Menschen mit der Zeit verändern, und betont eine Ganzheit, deren einzelne natürliche und kulturelle Komponenten nicht voneinander zu trennen sind. Im gleichen Sinn äußert sich Reuter (1994, S. 5): Landschaft ist der auf den Raum bezogene gegenwärtige ökologische und ästhetische Zustand des Lebensraums der Menschen.

Die Elemente der Kulturlandschaft – wie Gehölze – sind deren wesentliche und eindeutig abgrenzbare Bestandteile, die infolge ihres Raumbezuges zusammengehörige Ensembles und schließlich Landschaften aufbauen. Die Frage, welche Bedeutung die Bäume und Gehölze als definierte Elemente im Kontext zur Kulturlandschaft haben und welche Funktionen und Aufgaben sie in ihren sehr verschiedenen Formen und Ausprägungen wahrnehmen, soll im Folgenden beantwortet werden.

1.3 Landschaftselement – Ensemble – Kulturlandschaft

Die Analyse, Erfassung und Darstellung der Landschaft und damit die Erfassung ihrer Komplexität sind nur möglich, wenn ihre vielschichtigen Strukturen einer sinnvollen Gliederung und Ordnung unterzogen werden, um die Landschaft »operationalisierbar« zu machen.

Die Definition eines einzelnen Elementes ist mitunter schwierig, da sich die Elemente häufig vernachbaren und einen gemeinsamen größeren Komplex bilden (z. B. fügen sich mehrere Gebäude zu einem Hof zusammen; Gehöfte formieren sich zu einem Dorf; mehrere Bäume bilden ein Gehölz; ein Denkmal umfasst auch eine kleine Grünanlage). Es muss daher untersucht und bestimmt werden, wo die Grenzen zwischen Element und Ensemble liegen – dabei sollten sich diese Grenzen ausschließlich nach pragmatischen Erwägungen richten:

- ◆ Besteht zwischen dem jeweiligen Landschaftselement und seinen Funktionen eine Einheit, oder werden die Funktionen sehr unterschiedlich von den einzelnen Gliedern des Ensembles wahrgenommen?
- ◆ Sind weitgehend unterschiedliche Typen von Landschaftselementen in der Nachbarschaft betroffen?
- ◆ Sind die Landschaftselemente funktional miteinander verbunden (bspw. Erlenufersaum und Bach, Kanal und Treidelpfad bzw. Kanal und Schleuse) und im Wesentlichen nur in dieser Gemeinsamkeit zu verstehen, bzw. bedingen sie einander?
- ◆ Hat das Element eine spezifische Bedeutung, auch außerhalb des Ensembles?

In den Bundesländern, die sich bereits mit der Dokumentation ihrer Kulturlandschaftselemente befassen, sind entsprechende Kataloge entworfen worden, um die Landschaftselementtypen zu definieren (Wiegand 2002, S. 55–57). Eine länderübergreifende Typisierung und Legende existiert bisher jedoch nicht. Eine solche wäre aber wünschenswert, da nur eine für ganz Deutschland gültige Basis auch sichere Vergleiche erlaubt und regionale Unterschiede sichtbar macht.

Die Begriffskette »Landschaftselement–Ensemble–Kulturlandschaft« bedeutet eine logische Abstraktionsfolge zunehmender Integration vom Einzelnen zum Allgemeinen, vom Einfachen zum Komplizierten und damit auch Komplexen. Die Kulturlandschaften sind dabei mehr als nur die Summe aller Landschaftselemente bzw. der ihr zugeordneten Ensembles. Die Kulturlandschaften – als die »höchsten« Stufen – sind entsprechend nicht nur eine Ansammlung zufällig nebeneinander existierender Landschaftselemente bzw. Elementensembles, sondern verkörpern eine neue unverwechselbare und für den jeweiligen Kulturkreis und die dort herrschenden natürlichen Bedingungen einmalige Qualität, wie Wöbse (2006, S. 41–50) klar nachweist.

Die einzelnen Elemente der Kulturlandschaft bilden also die Struktur der Landschaft, da sie in der Regel langlebige bzw. lange überdauernde (persistente) Objekte darstellen. Unter »Langlebigkeit« werden hier Zeiträume von mindestens 30 Jahren – also etwa einer menschlichen Generation – verstanden. Sie können sowohl einzelne lebende Elemente – wie Solitäräume – als auch gebaute Objekte (Gebäude, Brücken, Gedenksteine etc.) darstellen.

Aber auch Teile von zusammenhängenden und sich über größere Dimensionen erstreckende Landschaftsbestandteile können Landschaftselemente sein: Alleen, Baumreihen, Straßen bzw. Straßenabschnitte gleicher Ausstattung, Bäche, Wälder, Furten, Sommerwegabschnitte, uferbegleitende Gehölze an Bachlaufabschnitten oder Wehre und Kaskaden.

Für die Erfassung als bedeutsame Teile der Kulturlandschaft müssen die infrage kommenden Kulturlandschaftselemente mehrere Kriterien erfüllen: Sie sollen kulturell-historische Bedeutung haben; Zeugnisse der Arbeit unserer Vorfahren sein; Bestandteile der anthropogenen Landschaftsgeschichte darstellen; über einen längeren Zeitraum Bestand haben; für die Öffentlichkeit von Interesse sein (Kultur, Tourismus, Volkskunde, Geografie, Geschichte).

Landschaftselemente sind Elemente der Flächennutzung, die sowohl durch die aktuelle Nutzung als auch durch frühere Nutzung entstanden sind. Zu ihnen gehören die historischen Landschaftselemente der Bodennutzung – etwa Wölbäcker, Nieder- oder Bauernwälder –, gebaute Landschaftselemente wie Mühlen, Fachwerkhäuser und andere Gebäude, Brücken, Wasser- und Straßenbauwerke, Gerichts- und Richtstätten oder natürliche Landschaftselemente bzw. solche natürlichen Ursprungs, wie zum Beispiel:

- ◆ lebende bzw. ehemals lebende Landschaftselemente (vor allem Gehölze), insbesondere auch solche, die durch ihre Form, ehemalige Nutzung bzw. Bedeutung (Tanzlinden, Dorfbäume, Hudeebäume, Schneitelbäume u. a.) erhaltenswert und für die Öffentlichkeit interessant sind;
- ◆ geogen bzw. fluviatil geprägte Landschaftselemente (natürliche Landschaftselemente der abiotischen Sphäre), etwa Bachlaufabschnitte mit natürlichem Verlauf und natürlicher Uferbeschaffenheit und uferbegleitende Gehölzsäume;
- ◆ Mischformen, die ursprünglich natürlich sind, aber durch den Menschen weitgehend verändert wurden oder umgekehrt anthropogen oder technogen sind, aber durch ihre Geschichte von der Natur »zurückerober« wurden, etwa Furten, Mühlgräben und Treidelkanäle, spätmittelalterliche Pinggen und Halden oder Ruinen von Bauwerken.

Die ohne menschliche Wirkung entstandenen Landschaftselemente können nicht als *Kulturlandschaftselemente* gelten, es sei denn, sie sind durch die menschliche Tätigkeit verändert worden. Was unter einer solchen Verände-

rung verstanden werden soll, muss noch definiert werden, um damit zum Beispiel die Frage zu klären, ob die natürlich entstandenen Landschaftselemente – zum Beispiel Findlinge – durch eine einfache Ortsveränderung bereits zu Kulturlandschaftselementen werden.

Oftmals wird der Wert eines Landschaftselementes nicht nur durch die Ausprägung seiner Merkmale und Eigenschaften selbst bestimmt, sondern auch durch seine Seltenheit in der umgebenden Landschaft oder durch die Eigenart seiner Verortung im Ensemble der landschaftsbildenden Elemente, die ihn umgeben. Landschaftselemente mit außergewöhnlich hohem Funktionserfüllungsgrad, besonders im Hinblick auf die Genese der Kulturlandschaft sowie ihrer Ästhetik, ihre Bedeutung für Kultur, Bildung, Naherholung und Tourismus und die Erweiterung der Landeskenntnis und der Heimatwerte, sind im Zuge eines sich immer rascher vollziehenden Landschaftswandels besonders wichtig.

Der gesellschaftliche Wert von Gehölzen in der Kulturlandschaft ist heute allgemein anerkannt. Dies findet seinen Ausdruck etwa in der Rechtsprechung zum Paragraphen 304 (Gemeinschaftliche Sachbeschädigung) des Strafgesetzbuches zum Schutz des öffentlichen Grüns. Darin heißt es: »Wer rechtswidrig ... Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ... Der Versuch ist strafbar.«

Das Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalts stellt in Paragraph 48 Bäume als Nist-, Brut- und Lebensstätten unter Schutz und untersagt etwa »wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten« oder »Lebensstätten wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen«.

1.4 Die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die Kulturlandschaft

In den »Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen-Anhalt« (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt 2011, S. 3) ist der Grundsatz festgeschrieben, im ländlichen Raum die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch eine nachhaltige, zukunftsfähige, das heißt wirtschaftliche,

soziale und ökologisch ausgewogene Entwicklung zu sichern. Die in den Leitlinien ausgeführten Schwerpunktthemen drei und vier nehmen besonders Bezug auf die Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge und den Natur- und Umweltschutz als Voraussetzung für die Sicherung einer nachhaltigen, dauerhaft tragfähigen Entwicklung unserer Gesellschaft. Die unterschiedlichen Natur- und Kulturlandschaften »stellen einen wichtigen Haltefaktor sowie ein herausragendes und erhaltenswertes Erbe dar, das für die Entwicklung des Landes und die Attraktivität ländlicher Gebiete für Bewohnerinnen, Bewohner und Gäste genutzt werden muss«. Der Naturschutz soll nicht gegen die Menschen gerichtet sein, sondern soll »mit den Menschen zum Schutz der Biodiversität, der natürlichen Lebensgrundlagen, verbunden mit der Sensibilisierung der Menschen für Naturschutzbelange ... weiterhin Leitbild der Naturschutzkonzeption des Landes sein«. Eingehend beschäftigen sich die Leitlinien auch mit der Verwendung nachwachsender Rohstoffe.² Die Leitlinien decken sich hier vollständig mit den Intentionen dieses Beitrags.

In der von Bernd Demuth et al. (2010) herausgegebenen Studie »Landschaften in Deutschland 2030«, die von Experten unterschiedlicher Fachrichtungen der Technischen Universität Berlin erarbeitet wurde, werden Szenarien für Dörfer entwickelt, die zeigen sollen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um in 20 Jahren noch eine Zukunftschance zu haben. Hierbei spielt das bürgerschaftliche Engagement eine entscheidende Rolle. Überall dort, wo engagierte Bürger »die Sache in die Hand nehmen«, sind die Dörfer überlebensfähig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Dörfer besonders groß oder wirtschaftskräftig sind, sondern wie es die Akteure verstehen, möglichst alle Bürger zu motivieren.

Eine wichtige Bedeutung gewinnen zunehmend die Vereine. Sie regen das öffentliche Leben an und sind immer wieder die Motoren des ländlichen Raums. Stefan Kröhnert (2011, S. 12 f.) kommt in einer weiteren Studie der Technischen Universität Berlin zur Zukunftsfähigkeit der Dörfer, die am Beispiel des hessischen Vogelsbergkreises und des thüringischen Landkreises Greiz untersucht wurden, zu dem Schluss: Je intensiver das Vereinsleben und die Vereinsdichte, umso geringer die Abwanderungsrate und umso günstiger

² Schwerpunkt 3: Stabilisierung und Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen sowie Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen sowie Schwerpunkt 4: Natur- und Umweltschutz als Voraussetzung für die Sicherung einer nachhaltigen, dauerhaft tragfähigen Entwicklung.

die demografische Entwicklung. »Stark schrumpfende Dörfer haben die geringste, wachsende Dörfer haben die höchste Dichte an Vereinen.« Durch ihr bürgerschaftliches Engagement und ihren aktiven Einsatz tragen Naturschutz- und Heimatvereine, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Landesjagdverband, ebenso die Kirchgemeinden zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft des ländlichen Raumes erheblich bei.

Die Durchsetzung der Agrarflur mit ökologisch wirksamen Kulturlandschaftselementen dient aber nicht allein der Befriedigung ästhetischer und naturschutzfachlicher Belange, sie zeigt sich zunehmend auch als bedeutende Lebens- und Wirtschaftsgrundlage. Die Kulturlandschaftselemente sind eine der ökologischen Schutzgarantien für die nachhaltige Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums. Ihre funktionsgerechte Nutzung und Pflege kann nicht nur die Lebensqualität verbessern, sondern im Falle einer energetischen Nutzung des Holzes auch die Lebenshaltungskosten in den Ortschaften des ländlichen Raumes um 20 Prozent und mehr senken helfen. Damit wird der ländliche Raum – und somit die Kulturlandschaft – ein attraktiver Raum für junge und alte Menschen, die in ihm leben oder sich hier ansiedeln wollen.